

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/88 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1988

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten  
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden  
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die  
im internationalen Handel für die in Artikel 1  
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-  
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr.  
3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festle-  
gung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung  
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche  
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des  
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4055/87<sup>(4)</sup>,  
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer  
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-  
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für  
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-  
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung  
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-  
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der  
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-  
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie  
die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter  
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen  
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-  
gungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-  
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-  
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-  
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80  
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-  
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder  
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche  
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug  
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-  
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse  
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-  
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-  
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft  
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine  
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-  
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die  
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates  
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die  
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein  
und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die „Akte“<sup>(6)</sup>, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom  
21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für  
Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung  
von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83<sup>(7)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
698/86<sup>(8)</sup>, und die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der  
Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von  
Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung  
einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung  
von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(9)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1690/88<sup>(10)</sup>, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an  
Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren  
herstellen.

Die Verordnung Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987  
über die zolltaifliche und statistische Nomenklatur sowie  
den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1058/88<sup>(12)</sup>, führt mit Wirkung  
vom 1. Januar 1988 eine neue „Kombinierte Nomen-  
klatur“ ein, die sowohl den Erfordernissen des Gemein-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1987, S. 1.

samen Zolltarifs als auch den Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft gerecht wird, und die der Nomenklatur des Abkommens vom 15. Dezember 1950 ablösen soll; deshalb müssen die entsprechenden Tarifnummern gemäß der Kombinierten Nomenklatur angegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1988

*Für die Kommission*  
COCKFIELD  
*Vizepräsident*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze ( <i>ECU/100 kg</i> )
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren der Position 3501 der Kombinierten Nomenklatur b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 80,00
ex 0402.21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	130,00
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 442/84, (EWG) Nr. 2409/86 und (EWG) Nr. 570/88 hergestellt worden sind b) bei der Ausfuhr von Waren der Unterposition 2106 90 99 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	— 220,00 208,00